

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.22#0003

15. Januar 2024

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

1. Die mit einem Etikett mit dem Schriftzug „*Mitsubishi Materials*“ versehene orangefarbene Schachtel aus Kunststoff mit transparentem Schiebedeckel (Maße: 9 cm x 1,2 cm x 3,8 cm) zur Befüllung mit 10 identischen Hartmetallwendeschnidplatten in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in Anlage 1 zu diesem Bescheid und
2. der Karton aus Pappe (Maße: 15,8 cm x 15,8 cm x 9,1 cm) mit Versandetikett zur Befüllung mit 10 Hartmetallwendeschnidplatten in einer Kunststoffschachtel und zu deren anschließendem Versand in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in Anlage 2 zu diesem Bescheid

sind jeweils keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die MMC Hartmetall GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 11. November 2022, postalisch eingegangen bei der Zentralen Stelle am 15. November 2022, eine Entscheidung über die Einordnung einer Schachtel aus Kunststoff zur Befüllung mit Hartmetallwendeschnidplatten und eines Kartons zum Versand dieser Hartmetallwendeschnidplatten als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass es sich bei der orangefarbenen Schachtel aus Kunststoff um einen integralen Teil der Hartmetallwendeschnidplatten handelt.

Sie argumentiert damit, dass die Schachtel das Produkt über den gesamten Lebenszyklus begleite. Die Schachtel diene in erster Linie der sicheren Aufbewahrung der Hartmetallwendeschnidplatten beim Endverbraucher. Sie schütze das Produkt vor lagerungsbedingter Beschädigung sowie vor

Beschädigungen bei internen Transporten beim Endverbraucher und erleichtere die Einzelentnahme durch den Endverbraucher. Die Schachtel werde regelmäßig erst zeitgleich mit der Verschrottung der enthaltenen Hartmetallwendeschneidplatten entsorgt.

Die Antragstellerin trägt zudem in Bezug auf den typischen Anfall vor, dass die orangefarbene Schachtel aus Kunststoff und der Karton aus Pappe nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen würden. Sie vertreibe ihre Produkte ausschließlich an Handwerksbetriebe oberhalb des Mengenkriteriums. Ihre Produkte seien nicht in die Produktgruppe „Heimwerker und Garten“ einzuordnen, da sie fast ausschließlich in der Industrie verwendet und in Maschinen mit einer Nennleistung im kW-Bereich eingesetzt würden. Solche Maschinen würden nicht händisch oder mit Muskelkraft betrieben.

Am 21. Dezember 2022 bat die Zentrale Stelle die Antragstellerin um Konkretisierung des Antrags.

Am 06. Januar 2023 und 03. Februar 2023 übermittelte die Antragstellerin Fotos der orangefarbenen Schachtel aus Kunststoff und des Kartons sowie weitere Informationen.

Gegenstand der Beurteilung waren

- die mit einem Etikett mit dem Schriftzug „Mitsubishi Materials“ versehene orangefarbene Schachtel aus Kunststoff mit transparentem Schiebedeckel (Maße: 9 cm x 1,2 cm x 3,8 cm) zur Befüllung mit 10 identischen Hartmetallwendeschneidplatten („**Prüfgegenstand 1**“) und
- der Karton aus Pappe (Maße: 15,8 cm x 15,8 cm x 9,1 cm) mit Versandetikett zur Befüllung mit 10 Hartmetallwendeschneidplatten in einer Kunststoffschachtel und zu deren anschließendem Versand („**Prüfgegenstand 2**“ gemeinsam mit Prüfgegenstand 1 auch „**Prüfgegenstände**“ genannt)

wie sie im Antrag beschrieben und auf den in den Anlagen zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigt sind.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat jeweils ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand 1 in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt und den Prüfgegenstand 2 im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 1 ist zwar eine Verkaufsverpackung. Er fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Der Prüfgegenstand 2 ist eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung, die ebenfalls nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG in Bezug auf eine Ware.

Der Prüfgegenstand 1 (Kunststoffschachtel) erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf die 10 identischen Hartmetallwendeschnidplatten („**Hartmetallwendeschnidplatten**“) als Ware, da er deren Aufnahme und Schutz bereits bei der gewerbsmäßigen Weitergabe vom Hersteller an Vertreiber oder Endverbraucher dient.

Der Prüfgegenstand 2 (Versandkarton) erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf die Hartmetallwendeschnidplatten als Ware, da er deren Aufnahme und Lieferung dient.

Da die Verpackungseigenschaft des Prüfgegenstands 2 (Versandkarton) von der Antragstellerin nicht in Frage gestellt wird, wird nachfolgend nur der Prüfgegenstand 1 (Kunststoffschachtel) betrachtet.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand 1 ist kein integraler Teil im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG der Hartmetallwendeschnidplatten als Produkt.

Dass der Endverbraucher die Hartmetallwendeschnidplatten möglicherweise bis zu deren Entsorgung in dem Prüfgegenstand 1 aufbewahrt, steht der Einordnung des Prüfgegenstands 1 als Verpackung nicht entgegen.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“

bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand 1 und den Hartmetallwendeschneidplatten, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

Hartmetallwendeschneidplatten zählen zu den Zerspanungswerkzeugen und werden als Zubehör vor allem in Drehmaschinen zur Metallverarbeitung eingesetzt. Sie geben Werkstücken eine bestimmte geometrische Form, indem von Rohteilen überschüssiges Material auf mechanischem Weg in Form von Spänen abgetrennt wird. Sie werden einzeln in eine Maschine eingesetzt und verbleiben in dieser bis zum Verschleiß.

aa) Gebrauchsgut

Ein Gebrauchsgut ist ein Gegenstand, der während seiner Lebensdauer keinen nennenswerten Substanzverlust erleidet.

Ein Verbrauchsgut ist dagegen ein Gegenstand, der sich durch seine bestimmungsgemäße Nutzung – auch über einen längeren Zeitraum – dergestalt verändert, dass am Ende nichts oder etwas anderes übrigbleibt.

Hartmetallwendeschneidplatten sind Gebrauchsgüter. Sie bleiben über ihre gesamte Lebensdauer weitgehend unverändert und in ihrer Funktionalität erhalten. Es ist lediglich ein Verschleiß zu erwarten.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

Der Prüfgegenstand 1 wird nicht während der gesamten Lebensdauer der Hartmetallwendeschneidplatten im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Er ist zum Gebrauch der Hartmetallwendeschneidplatten nicht zwingend erforderlich.

Zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung, dem Formen von Werkstücken, muss jeweils eine Hartmetallwendeschneidplatte dem Prüfgegenstand 1 entnommen und in eine Maschine eingesetzt werden, so dass es an einer faktischen Notwendigkeit des Prüfgegenstands 1 bei der originären Nutzung der Hartmetallwendeschneidplatte fehlt.

Integraler Teil eines Produkts kann jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ein Gegenstand sein, der nicht zwingend für die Nutzung des betrachteten Produkts von Nöten ist. Bei Werkzeugen und Werkzeugzubehör (nachfolgend „**Werkzeug**“) kann beispielsweise ein zugehöriges Aufbewahrungsbehältnis integraler Teil sein. Vor diesem Hintergrund sind Werkzeugkästen in Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Beispiel für die Anwendung der Kriterien der Nummer 1 Buchstabe a ausdrücklich genannt. Gemeint sind damit nicht Werkzeugkästen, die unbefüllt verkauft werden und zur Aufbewahrung diverser Werkzeuge bestimmt sind. Bei solchen Werkzeugkästen handelt es sich um eigenständige Produkte. Erfasst sind vielmehr solche Werkzeugkästen, die mit Werkzeug befüllt verkauft werden. Um die gesetzlichen

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 05. Dezember 2023.

Voraussetzungen als integraler Teil der Ware zu erfüllen, reicht eine Zweckdienlichkeit allein jedoch nicht aus. Auch Verpackungen sind häufig so gestaltet, dass sie auf das Produkt angepasst sind und sie auch während der Nutzung zeitlich begrenzt zu dessen Aufbewahrung dienen können. Notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Prüfgegenstands als integraler Teil des Produkts ist, dass Gestaltung, Beständigkeit und Haltbarkeit auf die gesamte Lebensdauer und die Nutzung des Produkts ausgerichtet sind. Daher sind Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale des Prüfgegenstands im jeweiligen Einzelfall ausschlaggebend.

Dies zugrunde gelegt ist der Prüfgegenstand 1 im Ergebnis kein integraler Teil der 10 identischen Hartmetallwendeschnidplatten als Produkt.

Die Nutzung des Prüfgegenstands 1 mit den 10 identischen Hartmetallwendeschnidplatten während deren gesamter Lebensdauer ist unter Berücksichtigung von deren Eigenart und der konkreten Gestaltung des Prüfgegenstands 1 nicht verkehrsüblich.

Die Hartmetallwendeschnidplatten stellen keine Einheit dar, die einen Zusammenhalt erfordern würde. Bei verständiger Würdigung ist bereits nach deren Eigenart eine gemeinsame Aufbewahrung nicht notwendig.

Es handelt es sich um 10 identische Hartmetallwendeschnidplatten, die unabhängig voneinander genutzt werden. Es ist für die Bearbeitung eines Werkstücks nicht erforderlich, alle 10 Hartmetallwendeschnidplatten am Arbeitsort vorliegen zu haben, wie es beispielsweise bei Werkzeugkästen mit unterschiedlichen Werkzeugen oder Werkzeugaufsätzen der Fall ist.

Darüber hinaus wird jede einzelne Hartmetallwendeschnidplatte nach der Entnahme aus dem Prüfgegenstand 1 dauerhaft in eine stationäre Maschine eingesetzt. Ein Zurücklegen in den Prüfgegenstand 1 – wie etwa bei Werkzeugkästen mit verschiedenen Werkzeugen oder Werkzeugaufsätzen – ist nicht daher zu erwarten.

Auch die Gestaltung des Prüfgegenstands 1 spricht gegen seine Einordnung als integralen Teil des Produkts.

Der Prüfgegenstand 1 ist nicht in besonderer Weise auf die Hartmetallwendeschnidplatten zugeschnitten. Er hat zwar entsprechend seiner Befüllung 10 gleich große Fächer. Deren Form ist jedoch nicht auf die Hartmetallwendeschnidplatten angepasst.

Eine Schutzbedürftigkeit der Schneidflächen einer Hartmetallwendeschnidplatte vorausgesetzt, dient der Prüfgegenstand 1 daher auch nicht deren besonderem Schutz. Es sind keine besonderen Vorkehrungen erkennbar. Vielmehr liegen die Hartmetallwendeschnidplatten lose in den Fächern.

Zudem haben die einzelnen Hartmetallwendeschnidplatten innerhalb des Prüfgegenstands 1 keinen fest vorgegebenen Ort, sondern könnten im Falle eines Zurücklegens beliebig einsortiert werden.

Auch hat der Prüfgegenstand 1 nur einen einfachen Schließmechanismus in Form eines Schiebedeckels. Dieser hat im vollständig geöffneten Zustand keine feste Verbindung zum Unterteil. Die Transparenz des Schiebedeckels im Zusammenspiel mit seiner flachen Gestaltung führt zudem dazu, dass ihm im Werkstattalltag ein schneller Verlust droht.

Eine erleichterte Einzelentnahme – wie von der Antragstellerin vorgetragen – ist durch die Gestaltung mit den jeweils zwei nebeneinander liegenden Fächern in Kombination mit einem Schiebedeckel objektiv nicht gegeben.

Bereits zur Entnahme der ersten der 10 Hartmetallwendeschnidplatten müssen mehrere Fächer geöffnet werden.

Die Abmessung der einzelnen kleinen Fächer und der darin enthaltenen Hartmetallwendeschnidplatte ermöglichen kein einfaches und schnelles Hineingreifen. Ein Hilfs- oder Schiebemechanismus für eine Einzelentnahme ist ebenfalls nicht gegeben.

Der Prüfgegenstand 1 ist damit nicht so gestaltet, dass er als ein zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dienender Teil des angebotenen Produkts anzusehen ist, durch den ein gemeinsamer Produktnutzen über eine gemeinsame Lebensdauer verwirklicht wird, zu dem auch der Prüfgegenstand 1 in besonderer Weise beiträgt. Ein Behältnis mit dem Zweck der gemeinsamen Nutzung bzw. dauerhaften Aufbewahrung hätte eine Gestaltung, die auch hierauf erkennbar ausgerichtet ist.

Allein gleich lange Lebensdauern – die entsprechende Angabe der Antragstellerin als richtig unterstellt – genügen nicht, um ein einheitliches Produkt anzunehmen. Vielmehr muss hierfür die in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG näher beschriebene Beziehung aller Komponenten vorliegen. Bei Behältnissen, in denen ein Produkt bereits bei der Abgabe enthalten ist und die zur weiteren Aufbewahrung des Produkts geeignet sind, muss danach die Zugehörigkeit zum Produkt auch in der Gestaltung klar zum Ausdruck kommen, damit ausnahmsweise ein integraler Teil des Produkts angenommen werden kann. Dies liegt hier, gerade mit Blick auf die einfache Gestaltung des Prüfgegenstands 1 insgesamt nicht vor.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand 1 und die Hartmetallwendeschnidplatten sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch scheidet aus, da weder der Prüfgegenstand 1 noch die Hartmetallwendeschnidplatten verbraucht werden.

Es fehlt auch an einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung. Der Prüfgegenstand 1 ist zwar als Aufbewahrungsbehältnis für die Hartmetallwendeschnidplatten bis zu ihrer Verwendung geeignet. Der Prüfgegenstand 1 ist jedoch kein speziell hierfür gestaltetes Behältnis mit einer eigenen, besonderen Bedeutung für die gesamte Einheit, die auch in den Eigenschaften des Prüfgegenstands 1 klar zum Ausdruck kommt. Er ist damit gerade nicht für die gemeinsame Verwendung mit den Hartmetallwendeschnidplatten bestimmt.

Es sind auch nicht alle Komponenten für die gemeinsame Entsorgung bestimmt. Die Hartmetallwendeschnidplatten können unabhängig voneinander und nacheinander gebraucht werden. Es ist daher zu erwarten, dass sie einzeln entsorgt werden. Der Prüfgegenstand 1 wird hiervon unabhängig nach seiner Entleerung entsorgt.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung durch den Endverbraucher hindert die Einordnung als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 84).

Der Prüfgegenstand 1 hat aus den oben genannten Gründen bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Dies ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen zur Gestaltung und Beschaffenheit des Prüfgegenstands 1.

Als eigenständiges Produkt angebotene Aufbewahrungsboxen für Werkzeuge bzw. Werkzeugeinsätze unterscheiden sich grundlegend von dem Prüfgegenstand 1.

Sie werden regelmäßig unbefüllt angeboten und besitzen keine Aufkleber mit Artikelinformationen wie beispielsweise die Modellnummern von bereits enthaltenen Waren. Zudem sind diese häufig mit zusätzlichen, die Nutzung der Werkzeuge bzw. Werkzeugeinsätze unterstützenden Merkmalen, wie Tragegriffen, Schlaufen zur Befestigung, Scharnieren, versehen bzw. ausgestattet.

2. Verkaufsverpackung bzw. Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Als Verkaufsverpackungen gelten auch Versandverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 1 Buchstabe b VerpackG, also Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

a) Prüfgegenstand 1 ist eine Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand 1 ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 1 bildet zusammen mit den Hartmetallwendeschnidplatten eine Verkaufseinheit aus Ware (10 identische Hartmetallwendeschnidplatten) und Verpackung (orangefarbene Schachtel aus Kunststoff mit Schiebedeckel), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestagsdrucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Hartmetallwendeschnidplatten sind von keinem Produktblatt im Katalog erfasst.

Hartmetallwendeschnidplatten fallen nicht unter die Produktgruppe 08-040 für Heimwerker und Garten, insbesondere nicht unter das Produktblatt 08-040-0240 für Teile und Zubehör für Handwerkzeuge. Hartmetallwendeschnidplatten zählen zu den Zerspanungswerkzeugen und werden vor allem in Drehmaschinen zur Metallverarbeitung eingesetzt. Drehmaschinen stellen kein Handwerkzeug im Sinne des Produktblatts 08-040-0240 dar, da diese nicht per Hand mit Muskelkraft betrieben werden.

Drehmaschinen sowie deren Zubehör sind im Katalog nicht erfasst.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Ist wie vorliegend kein Produktblatt direkt oder entsprechend anwendbar, ist ausgehend vom Gesamtmarkt des nicht im Katalog aufgeführten Produkts zu beurteilen, wo die betreffende Verpackung nach Gebrauch typischerweise als Abfall anfällt.

Die Betrachtung des Gesamtmarkts von Hartmetallwendeschnidplatten hat ergeben, dass Verpackungen von Hartmetallwendeschnidplatten fast ausschließlich bei der metallverarbeitenden Industrie, Maschinenbaubetrieben und metallverarbeitenden Handwerksbetrieben anfallen. Dort werden die Hartmetallwendeschnidplatten nicht lediglich weiterveräußert, sondern einzeln bestimmungsgemäß in Maschinen eingesetzt. Die genannten Anfallstellen sind damit Endverbraucher der Hartmetallwendeschnidplatten.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Hartmetallwendeschnidplatten lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand 1 als mit Produkt- und Herstellerangaben versehene Produktverpackung dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Hartmetallwendeschnidplatten gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Hartmetallwendeschnidplatten) und Verpackung (Kunststoffschachtel) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

b) Prüfgegenstand 2 ist eine Versandverpackung

Der Prüfgegenstand 2 ist eine Versandverpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG und keine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Verkaufseinheit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 2 ermöglicht den Versand des befüllten Prüfgegenstandes 1 mit den Hartmetallwendeschnidplatten. Er ist in dieser Verbindung – der Prüfgegenstand 2 (Karton) befüllt mit den in dem Prüfgegenstand 1 (orangefarbene Schachtel aus Kunststoff) enthaltenen Hartmetallwendeschnidplatten zu deren anschließendem Versand – eine Versandverpackung.

Der Prüfgegenstand 2 wird von der Antragstellerin anlässlich einer Bestellung befüllt, um anschließend unter Einbeziehung eines Paketdienstleisters an den Kunden versendet zu werden. Dementsprechend ist er mit einem Versandetikett versehen. Auf ihm befinden sich dagegen keine konkreten Angaben zu seinem Inhalt, wie es für Verkaufsverpackungen in Gestalt von Verkaufseinheiten üblich ist.

Versandverpackungen von Hartmetallwendeschnidplatten fallen bei Betrachtung des Gesamtmarktes typischerweise in der metallverarbeitenden Industrie, in Maschinenbaubetrieben, sowie in Betrieben des metallverarbeitenden Handwerks an. Diese veräußern Hartmetallwendeschnidplatten nicht lediglich weiter, sondern setzen sie in eine Maschine ein. Sie sind damit Endverbraucher der Hartmetallwendeschnidplatten.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung von Versandverpackungen von Hartmetallwendeschnidplatten lässt damit den Rückschluss zu, dass Versandverpackungen wie der Prüfgegenstand 2 typischerweise an den Endverbraucher gesandt werden.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis von der abstrakt zu bestimmenden typischen Verwendung erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler versandt wird, die Hartmetallwundeschnidplatten gewerbsmäßig weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob der Versand der Ware (Hartmetallwundeschnidplatten) in der Versandverpackung (Versandkarton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – an diejenigen Abnehmer erfolgt, die die Ware nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen, sondern sie bestimmungsgemäß als Werkzeug nutzen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen, auch in Gestalt von Versandverpackungen, besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Verkaufs- und Versandverpackungen aller Art von Hartmetallwundeschnidplatten fallen bei Betrachtung des Gesamtmarktes von Hartmetallwundeschnidplatten unabhängig von der in den Verpackungen enthaltenen Stückzahl überwiegend in der metallverarbeitenden Industrie, in Maschinenbaubetrieben sowie in Betrieben des metallverarbeitenden Handwerks an, die oberhalb des Mengenkriteriums des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG liegen.

Im Rahmen der durchgeführten Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen von Hartmetallwundeschnidplatten in der Ausprägung/Form, dem Material sowie der Füllgröße des jeweiligen Prüfgegenstands wurde ein überwiegender Anfall bei anderen als privaten Endverbrauchern festgestellt. Dies gilt auch für Verkaufs- und Versandverpackungen von Hartmetallwundeschnidplatten größerer Füllgrößen. Verkaufs- und Versandverpackungen von Hartmetallwundeschnidplatten sind demzufolge – unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder individueller Gestaltung – nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Hartmetallwundeschnidplatten mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine nicht systembeteiligungspflichtige Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1



Anlage 2

